

**GEMA**  
Gesellschaft für musikalische  
Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte  
Berlin

**Vergütungssätze VR-W 1**

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik  
in Websites mit Informations- und Präsentationsinhalten**  
Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

**I. Anwendungsbereich**

1. Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für private, nicht-gewerbliche oder gewerbliche Websites im Internet oder ähnlichen Datennetzen, welche Informations- und Präsentationsinhalte zum Gegenstand haben und in diesem Rahmen Werke des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik nutzen.

Die Vergütungssätze gelten für Zugriffe auf die Website (oder Teile der Website) mit Nutzung von Werken aus dem GEMA-Repertoire. Zu den Zugriffen mit Musiknutzung zählen auch diejenigen, die durch die Verbindung mit anderen Websites entstehen.

2. Die Vergütungssätze sollen die rechtmäßige Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires fördern und sind für die Erprobungsphase befristet bis 31.12.2007 gültig.

**II. Private Websites**

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, die Privatpersonen in nicht-gewerblichem Zusammenhang zur Information und Präsentation unterhalten oder unterhalten lassen.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt für bis zu insgesamt 10 Minuten der Werke des GEMA-Repertoires € 25,00 pro Jahr, € 6,90 vierteljährlich sowie € 2,50 monatlich,

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 106 vom 09.06.2001, Seite 11473,  
Nr. 235 vom 15.12.2001, Seite 25031,  
Nr. 242 vom 31.12.2002, Seite 26698,  
Nr. 220 vom 25.11.2003, Seite 24657,  
Nr. 150 vom 12.08.2004, Seite 17985,  
Nr. 248 vom 30.12.2004, Seite 24720,  
Nr. 241 vom 21.12.2005, Seite 16877,  
Nr. 118 vom 28.06.2006, Seite 4728

beschränkt auf Zugriffe mit Musiknutzung von bis zu 2.000 Zugriffe im Jahr, bis zu 500 Zugriffe vierteljährlich sowie 170 Zugriffe monatlich.

- (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 2.000 im Jahr, 500 vierteljährlich sowie 170 monatlich und/oder werden mehr als insgesamt 10 Minuten der Werke des GEMA-Repertoires genutzt, finden aufgrund der intensiveren Musiknutzung die Vergütungen gemäß Abschnitt III. bzw. Abschnitt IV. Anwendung.
- (3) Für die Berechnung der Dauer der Werke des GEMA-Repertoires werden die jeweilig genutzten Minuten- und Sekundenlängen der Werke zu einer Gesamtdauer addiert.

### **III. Vereine, nicht-gewerbliche Institutionen und gewerbliche Unternehmen mit begrenztem Musiknutzungsumfang**

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, die Vereine, nicht-gewerbliche Institutionen und gewerbliche Unternehmen unterhalten oder unterhalten lassen, die in einfacher Weise Musik zur Information und Präsentation beinhalten und einen begrenzten Umfang der Musiknutzung haben.
2. Vergütung
  - (1) Die Vergütung beträgt für bis zu insgesamt 10 Minuten der Werke des GEMA-Repertoires € 70,00 pro Jahr, € 19,30 vierteljährlich sowie € 7,00 monatlich, beschränkt auf Zugriffe mit Musiknutzung von bis zu 25.000 im Jahr, 6.250 vierteljährlich sowie 2.080 monatlich.
  - (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 25.000 im Jahr, 6.250 vierteljährlich sowie 2.080 monatlich und/oder werden mehr als insgesamt 10 Minuten der Werke des GEMA-Repertoires genutzt, finden aufgrund der intensiveren Musiknutzung die Vergütungen gemäß Abschnitt IV. Anwendung.
  - (3) Die GEMA ist berechtigt, in den Fällen, in denen Art und Umfang der Musiknutzung Abschnitt IV. entsprechen, z.B. durch Nutzung von Werbespots oder Corporate-Filmen, die Anwendung von Abschnitt IV. zu beanspruchen.
  - (4) Für die Berechnung der Dauer der Werke des GEMA-Repertoires werden die jeweilig genutzten Minuten- und Sekundenlängen der Werke zu einer Gesamtdauer addiert.

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 106 vom 09.06.2001, Seite 11473,  
Nr. 235 vom 15.12.2001, Seite 25031,  
Nr. 242 vom 31.12.2002, Seite 26698,  
Nr. 220 vom 25.11.2003, Seite 24657,  
Nr. 150 vom 12.08.2004, Seite 17985,  
Nr. 248 vom 30.12.2004, Seite 24720,  
Nr. 241 vom 21.12.2005, Seite 16877,  
Nr. 118 vom 28.06.2006, Seite 4728

#### **IV. Gewerbliche Unternehmen**

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, die gewerbliche Unternehmen unterhalten oder unterhalten lassen und zur Information und Präsentation dienen.
2. Allgemeine Vergütung
  - (1) Die Vergütung beträgt je Werk aus dem GEMA-Repertoire bis zu 5 Minuten € 25,00 pro Monat, wobei die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung pro Monat bis zu 25.000 betragen darf.
  - (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 25.000, ist für jeweils weitere bis zu 25.000 Zugriffe mit Musiknutzung der vorstehende Vergütungsbetrag je Werk in Höhe von € 25,00 pro Monat zusätzlich zu bezahlen.
  - (3) Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, ist für jeweils jede weitere Minute €5,00 zusätzlich zu bezahlen.
  - (4) Bei Musikwerken, die für die betreffende Website komponiert wurden, und bei Werken der Archivmusik wird für die Berechnung der Dauer der Werke des GEMA-Repertoires die jeweilig genutzte Minuten- und Spieldauerlänge addiert. Bei den sonstigen Werken des GEMA-Repertoires wird jedes Werk einzeln bei der Tarifierung berechnet.
3. Optionale Vergütung für zweckbezogen komponierte Musikwerke und Werke der Archivmusik
  - (1) Die optionale Vergütung gilt nur für Musikwerke, die für die betreffende Websitenutzung komponiert wurden, und für Werke der Archivmusik.

Für die Berechnung der Dauer der Werke des GEMA-Repertoires werden die jeweilig genutzten Minuten- und Sekundenlängen der Werke zu einer Gesamtdauer addiert.
  - (2) Im Falle von Business to Customer - Ausrichtungen der Website, z.B. durch Werbespots, gilt optional statt der Vergütung in Abschnitt IV. Ziff. 2. eine Vergütung von € 100,00 pro Monat und bis zu 5 Minuten der Werke des GEMA-Repertoires.

Veröffentlicht im Bundesanzeiger  
Nr. 106 vom 09.06.2001, Seite 11473,  
Nr. 235 vom 15.12.2001, Seite 25031,  
Nr. 242 vom 31.12.2002, Seite 26698,  
Nr. 220 vom 25.11.2003, Seite 24657,  
Nr. 150 vom 12.08.2004, Seite 17985,  
Nr. 248 vom 30.12.2004, Seite 24720,  
Nr. 241 vom 21.12.2005, Seite 16877,  
Nr. 118 vom 28.06.2006, Seite 4728

Je weitere Minute der Werke gilt eine zusätzliche Vergütung von €20,00 pro Monat.

- (3) Im Falle von Business to Business - Ausrichtungen der Website, z.B. durch Corporate-Filme, gilt optional statt der Vergütung in Abschnitt IV. Ziff. 2. eine Vergütung von €70,00 pro Minute der Werke des GEMA-Repertoires und Jahr.
- (4) Bei Mischformen der Ausrichtungen gemäß Abschnitt IV. Ziff. 3. (2) und (3) finden die entsprechenden Vergütungen kumulativ Anwendung.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Umfang der Einwilligung**

- (1) Die Einwilligung für Websites mit Informations- und Präsentationsinhalten umfasst nur die folgenden Rechte der GEMA:
  - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten.
  - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
  - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht sind, zum Zwecke des Abhörens zum privaten Gebrauch, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln („Right of Communication to the Public and Making Available“).
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung der Werke des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von der festgelegten Nutzungsdauer nur zeitlich kürzer Gebrauch gemacht wird.

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 106 vom 09.06.2001, Seite 11473,  
Nr. 235 vom 15.12.2001, Seite 25031,  
Nr. 242 vom 31.12.2002, Seite 26698,  
Nr. 220 vom 25.11.2003, Seite 24657,  
Nr. 150 vom 12.08.2004, Seite 17985,  
Nr. 248 vom 30.12.2004, Seite 24720,  
Nr. 241 vom 21.12.2005, Seite 16877,  
Nr. 118 vom 28.06.2006, Seite 4728

- (4) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Benutzung der Werke des GEMA-Repertoires zur Herstellung der zu der Website gehörenden Seiten von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.
- (5) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.
- (6) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses in der Website zu Informations- und Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Erfordernissen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

## 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung der Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt V. Ziffer 1. Absatz (1) eingeholt wurde.

## 3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

## 4. Abgrenzung

Soweit das Angebot der Website zu Informations- und Präsentationszwecken auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelte Nutzungen umfasst und/oder andere als die tariflich geregelten Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Falls die Website neben der Information und Präsentation noch andere Angebote aufweist, können für das Gesamtangebot angemessene Vergütungen festgesetzt werden, auch wenn für dieses Gesamtangebot unmittelbar keine einschlägigen Vergütungssätze Anwendung finden.

Diese Vergütungssätze finden keine Anwendung auf Angebote im Internet, deren Zweck die entgeltliche oder unentgeltliche Übermittlung der Werke des GEMA-

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

- Nr. 106 vom 09.06.2001, Seite 11473,
- Nr. 235 vom 15.12.2001, Seite 25031,
- Nr. 242 vom 31.12.2002, Seite 26698,
- Nr. 220 vom 25.11.2003, Seite 24657,
- Nr. 150 vom 12.08.2004, Seite 17985,
- Nr. 248 vom 30.12.2004, Seite 24720,
- Nr. 241 vom 21.12.2005, Seite 16877,
- Nr. 118 vom 28.06.2006, Seite 4728

Repertoires an den Endnutzer ist, z.B. Music-on-Demand mit Download oder Music-on-Demand mit Streaming.

Die Vergütungssätze finden ebenfalls keine Anwendung auf Websites mit E-Commerce.

5. Nachweis der Werknutzung

Der Anwender hat einen Nachweis der Zugriffe auf die Website zu Informations- und Präsentationszwecken mit Musikknutzung in geeigneter Form zu erbringen.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze treten im Zusammenhang mit der Erprobungsphase mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Vorstand

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 106 vom 09.06.2001, Seite 11473,  
Nr. 235 vom 15.12.2001, Seite 25031,  
Nr. 242 vom 31.12.2002, Seite 26698,  
Nr. 220 vom 25.11.2003, Seite 24657,  
Nr. 150 vom 12.08.2004, Seite 17985,  
Nr. 248 vom 30.12.2004, Seite 24720,  
Nr. 241 vom 21.12.2005, Seite 16877,  
Nr. 118 vom 28.06.2006, Seite 4728